

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften

(2007/C 276/05)

Aufgrund des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a, zweiter Spiegelstrich, der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Seite 58

In Absatz „**1102 20 10 und 1102 20 90**“ werden nach dem bestehenden Text folgende Absätze eingefügt:

„Zu diesen Unterpositionen gehört auch als ‚Masa-Mehl‘ bezeichnetes Maismehl, das durch ein als ‚Nixtamalisierung‘ bezeichnetes Verfahren gewonnen wurde, welches durch Kochen und Quellen von Maiskörnern in Calciumhydroxid-Lösung und anschließendes Trocknen und Vermahlen charakterisiert ist.

Eine darüber hinausgehende Bearbeitung, wie z. B. ein Röstvorgang, führt jedoch zum Ausschluss aus der Position 1102 (im Allgemeinen Kapitel 19).“

In Absatz „**1103 13 10 und 1103 13 90**“ werden nach dem bestehenden Text folgende Absätze eingefügt:

„Zu diesen Unterpositionen gehört auch als ‚Masa-Mehl‘ bezeichneter Grobgrieß oder Feingrieß von Mais, der durch ein als ‚Nixtamalisierung‘ bezeichnetes Verfahren gewonnen wurde, welches durch Kochen und Quellen von Maiskörnern in Calciumhydroxid-Lösung und anschließendes Trocknen und Vermahlen charakterisiert ist.

Eine darüber hinausgehende Bearbeitung, wie z. B. ein Röstvorgang, führt jedoch zum Ausschluss aus der Position 1103 (im Allgemeinen Kapitel 19).“

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 733/2007 (AbL. L 169 vom 29.6.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 50 vom 28.2.2006, S. 1.